

VEREINSKONZEPT ZUR DURCHFÜHRUNG DES SPORTBETRIEBS AB DEM 16.08.2021

A: ALLGEMEINES

Das nachfolgend aufgeführte Konzept zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs in Sporthallen und den zugehörigen Sportsstätten, für die Abteilung Fußball und den Jugendfußball wird ein zusätzliches eigenes Konzept eingesetzt, ist eine Konkretisierung der Vorgaben des Landes Baden-Württemberg gemäß der Corona-Verordnung vom 21.08.2021. Das Konzept baut auf den Empfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Spitzenfachverbände in den Sportarten und Angeboten auf, die im SV Riet e.V. angeboten werden. Das Konzept ist einerseits so aufgebaut, dass für die einzelnen Sportsstätten, die für den Freiluftbetrieb geeignet sind, entsprechende Hygiene-, Abstands-, Nutzungs- und Kontrollregelungen beschrieben werden.

Diese Konzeption wurde der Kommunalverwaltung von der Stadt Vaihingen am 12.09.2021 zur Kenntnis vorgelegt.

B: ORGANISATIONS- UND KOMMUNIKATIONSKONZEPT (OPTIONAL)

Raumkonzept

<p>SV Riet e.V. Furtbergstrasse 42 und Schulgelände in Riet 71665 Vaihingen/Enz- Riet (siehe Aushang Halle und Sportplatz)</p>

Was findet in der Sportstätte sportlich statt?

1. Fußballplatz in Riet
2. Sporthalle in Riet
3. Gelände der Schule in Riet
4. Sporthalle in Vaihingen

Trainingszeitenplanung erstellen

1. Wird dem Hausmeister/ Bauamt rechtzeitig mitgeteilt

C: HYGIENEKONZEPT

Die allgemeinen Hygiene- und die geltenden Abstandsregeln sind grundsätzlich einzuhalten. Die Hygieneartikel werden vom Verein bzw. Stadt Vaihingen bereitgestellt. In

1. Der Sportverein SV Riet e.V. stellt die Hygieneartikel bereit, d.h.
 - Hand-Desinfektionsmittel (mind. 61% Alkoholgehalt)
 - Desinfektionsmittel (gemäß der behördlichen Vorgaben) für Gegenstände, Sportgeräte, Ablageflächen etc.

VEREINSKONZEPT ZUR DURCHFÜHRUNG DES SPORTBETRIEBS AB DEM 16.08.2021

2. Regelmäßige Desinfektion
*der Hände durch die Teilnehmer*innen*
 - Beim Zutritt auf das Sportgelände
 - nach dem Toilettengang
 - ggf. in der Pause
 - bei Barfußtraining sind auch die Füße zu desinfizieren.

von Oberflächen und häufig genutzten Gegenständen
3. Gruppenwechsel - Die verschiedenen Trainingsgruppen sollten sich nicht begegnen:
 - sollte das Sportgelände noch geschlossen sein, so haben die Wartenden auf die Abstandsregel zu achten.
 - bringende bzw. abholende Eltern müssen ebenfalls Abstand untereinander wahren.
 - gemeinsames Treffen und Austausch sowie Verzehr von Speisen und Getränken im Vorfeld oder Nachgang des Trainings auf dem Sportgelände sind untersagt. Im öffentlichen Raum gelten die behördlichen Auflagen.
4. Abstand halten
 - Der jeweils gesetzlich vorgegebene Mindestabstand (derzeit 1,5 m) sollte, außerhalb des Sportbetriebs, von allen Teilnehmer*innen immer eingehalten werden, sowohl beim Betreten als auch Verlassen des Sportgeländes.
 - In den Pausen ist der Abstand ebenfalls einzuhalten.
5. Regelmäßiges Lüften der Räumlichkeiten
 - Vor und nach jeder Trainingseinheit
6. Für die Einhaltung des Hygienekonzepts sind die Abteilungsleiter, Trainer*innen und Teilnehmer*innen verantwortlich. Für die Gesamtkoordinierung des Hygienekonzept ist der Hygiene-Beauftragte Gert Schreiber-Nedorost Tel.: 01722608195.

D: TRAININGSGRUPPENKONZEPT

1. Personenkreis
 - Im Trainingsbetrieb sollten ausschließlich die Übungsleiter*innen/Trainer*innen sowie die Teilnehmenden anwesend sein (keine Eltern, keine Zuschauenden).
2. Anwesenheitslisten
 - In jeder Trainingsstunde die Teilnehmerliste durch den/die Übungsleiter*in auf Anwesenheit zu überprüfen. Die Anwesenheitsliste enthält Angaben zu Trainingsdatum, Trainingsort, ÜL-Name und TN-Name jeweils mit Anschrift sowie Telefon), damit bei einer möglichen Infektion eines Sporttreibenden oder eines*r Übungsleiter*in die Infektionskette zurückverfolgt werden kann.
 - Die ausgefüllten Listen werden zeitnah an einer zentralen Stelle im Verein abgelegt, um im Bedarfsfall dem Gesundheitsamt aushändigen zu können.
 - Bei einem Corona-Verdachtsfall sind die behördlich festgelegten Wege einzuhalten.

VEREINSKONZEPT ZUR DURCHFÜHRUNG DES SPORTBETRIEBS AB DEM 16.08.2021

3. Gesundheitsprüfung

- Nur gesunde und symptomfreie Sporttreibende nehmen am Training teil. Andernfalls ist eine Teilnahme nicht möglich.
- Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen (gerechnet ab dem Tag der Erkrankung) und mit ärztlichem Attest wieder am Training teilnehmen. Der/die Übungsleiter*in hat dies vor jedem Training abzufragen.

4. Erste-Hilfe

- Der Erste-Hilfe-Koffer ist im Schiri Raum der Sporthallen, Fußballplatz im Hüttle deponiert. Er wird regelmäßig vom Hygiene-Beauftragten auf Vollständigkeit überprüft werden.
- Bei gesundheitlichen Notfällen ist Erste-Hilfe zu leisten.
- Informationen zu Erste-Hilfe in Corona-Zeiten finden sich z. B. auf der Internetseite des ADAC (<https://www.adac.de/verkehr/erste-hilfe-corona/>).

E: VORAUSSETZUNGEN

In geschlossenen Räumen benötigen alle nicht-immunisierte Personen einen Testnachweis.

- Der Test darf max. 24 Stunden alt sein.
- Kinder unter sechs Jahren und noch nicht eingeschulte Kinder, benötigen keinen Testnachweis
- Schülerinnen und Schüler werden als getestete Personen angesehen
- Vor der Trainingseinheit werden die Test-, Impf- oder Genesenennachweise von den zuständigen Trainerinnen und Trainern überprüft

Die Testpflicht gilt nicht für Sportstätten und Sportanlagen im Freien.

Vaihingen/Enz Riet , 12.09.2021

_____Vorstand, gez. Gert Schreiber, Stell. Vorsitzender_____

Unterschrift für den Vorstand, Name, Funktion